

5. Änderung FNP Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

Übersicht über die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 05. Februar bis einschließlich 08. März 2024

| Art der vorliegenden Information. | Verfasser/Datum | Thematischer Bezug |
|--|---|--|
| Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung | Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 06.03.2024 | - Raumbedeutsamkeit der Planung |
| | Landesverwaltungsamt Halle (Saale) | <u>obere Immissionsschutzbehörde vom 06.03.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UIB - Ausnahme Trafos ab Netzspannung von 1.000 Volt → Zuständigkeit OIB <u>obere Naturschutzbehörde vom 29.02.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UNB - Hinweis auf § 19 BNatSchG und §§ 44 und 45 BNatSchG |
| | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | <u>Abt. Bodendenkmalpflege vom 07.03.2024</u> - archäologische Kulturdenkmale im Bereich und im Umfeld des geplanten Vorhabens |
| | Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 29.02.2024 | - Nachweis erforderlich, dass keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, auf denen das Vorhaben umgesetzt werden kann. |
| | Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 08.02.2024 | - Hinweis auf Grenzmarken im Plangebiet - Quellenvermerk auf Planunterlage - 2 m Schutzradius zu Vermessungspunkt an nordöstlicher Grenze des Geltungsbereichs |
| | Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V. vom 27.02.2024 | - Erhebliche Veränderung Landschaftsbild - Beeinträchtigung Ökologie und Durchquerungsmöglichkeit für Tierwelt - Bei Rodungen entsprechende Ersatzmaßnahmen |
| | Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2024 | - keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich - Verweis auf LDA bezgl. archäologischer Belange |
| | Tiefbauamt vom 08.03.2024 | - Erwähnung von betroffenen Gewässern - Einbauten mit Abstand von 7,5 m von der Fahrbahnkante |
| Naturschutzverbände | BUND vom 06.03.2024 | - Einzelzäunung von Teilflächen zur Schaffung von (Wild-)Korridoren - umlaufende Heckenstrukturen (Mindestbreite: 5 m) - Begrünung mit regionalem Wildpflanzsaatgut - Zäunung mit Mindestbodenabstand von 20 cm |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt</p> | | <p><u>zum Schutzgut Mensch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine schädlichen Auswirkungen durch Umspannwerk und Batteriespeicher auf die menschliche Gesundheit - Feldgehölz als Sichtschutz - keine störende Blendwirkung zur benachbarten Wohnbebauung <p><u>zum Schutzgut Tiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Brutvögel und Reptilien durch Veränderungen der Vegetationsstruktur - Inanspruchnahme von Biotopen, Habitaten, Nahrungsstätte und Migrationsräumen, - Bodenversiegelungen - Verschattung <p><u>zum Schutzgut Pflanzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen der Vegetationsstruktur - zukünftig größeres Spektrum an Pflanzengesellschaften <p><u>zum Schutzgut Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine bedeutsame Versiegelung des Bodens - Betroffenheit von Böden mit geringer Wertigkeit und Empfindlichkeit - Bodenfunktionen können weiterhin erfüllt werden <p><u>zum Schutzgut Wasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine negative Beeinflussung <p><u>zum Schutzgut Klima/Luft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kein erheblicher Verlust von bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen <p><u>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Raumeindrucks - Erhalt vorhandener Weg für Fußgänger und Radfahrer - Abschirmung und Strukturierung des Plangebiets durch Pflanzbereiche <p><u>zu Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden - erhöhte archäologische Relevanz |
| <p>Fachbeitrag Artenschutz</p> | | <p>Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Nachweis Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel (u. a. Heidelerche, Feldlerche, Steinschmätzer, Neuntöter) - Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) - Sonstige Artengruppen |



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

| | | | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------|------|------|------|
| Posteingang | | | | | |
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 17.3.24 | | | | | |
| PE-Nr.: 894124 | | | | | |
| 61.0 | 61.0 SSE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | | | ✓ | | |

Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft
Mühlstedt

Stadt: Dessau-Roßlau

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand: 29.09.2023)

Hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 06.03.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
E-Mail vom 19.12.2023

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1128/1
Bearbeitet von:

Tel.:
Fax:

E-Mail-Adresse:

Sie unterrichteten die oberste Landesplanungsbehörde per E-Mail vom 19.12.2023 über das o. g. Vorhaben und baten um landesplanerische Abstimmung. Die Planunterlagen waren erst auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau am 05.02.2024 abrufbar.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Roßlau ist Ausdruck kommunalpolitischer Handelns zur Umsetzung dieser Vorgaben. Durch die vorliegende Änderung des FNP wird die Grundlage für die Entwicklungsmöglichkeit des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes (Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)) aus dem FNP geschaffen. Der Vorhabenträger (EVH GmbH in Kooperation mit der Dessauer Stromversorgung GmbH) hat bei der Stadt Dessau-Roßlau die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage – Die breiten Stücke", Ortsteil Mühlstedt beantragt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

zu entwickeln sind, müssen die Darstellungen des FNP dem Planungsziel angepasst werden, d. h. der rechtswirksame FNP Roßlau ist in diesem Bereich entsprechend zu ändern. Die Flächen des Änderungsbereiches, die als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" dargestellt werden sollen, befinden sich in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der 5. Änderung durch überörtliche Leitungsverläufe der technischen Infrastruktur gequert. Die Größe des Geltungsbereiches der 5. Änderung des FNP Roßlau beträgt rund 177,50 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 196 ha. Bei der 5. Änderung des FNP wird die bereits im rechtswirksamen FNP dargestellte Fläche „Fläche für Wald“ belassen.

Nach Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass die Unterlagen für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gem. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das geplante Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus seiner räumlichen Ausdehnung von insgesamt ca. 177,5 ha.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

In den vorgelegten Unterlagen wurde sich mit den Erfordernissen der Raumordnung teilweise auseinandergesetzt. Deshalb werden nachfolgende relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung nochmals bzw. ergänzend aufgezeigt.

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) wird ausgeführt, dass für PVFA Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Gemäß REP A-B-W 2018, Z 21, befindet sich nordwestlich angrenzend das Vorranggebiet für Forstwirtschaft Nr. III „Fläming“.

Im Punkt 3.1. der Begründung ist der Absatz: „Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion sowie die Regionalen Teilentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“ zu streichen, da die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bereits ihre Pläne zum LEP-LSA 2010 angepasst hat.

Das Plangebiet der 5. Änderung des FNP stellt sich überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Die Ackernutzung erfolgt gegenwärtig durch den Anbau von Mais und Getreide. Aufgrund des leichten Bodens und den geringen Niederschlagsmengen in diesem wie auch den letzten 4 Jahren, ist laut Aussage des bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes nur noch etwa 30% einer ansonsten üblichen Ernte einzufahren.

Gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) befindet sich die Ortschaft Mühlstedt innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete.

Wie in der Begründung zur 5. Änderung des FNP zu entnehmen ist, soll die PVFA aus gegenwärtiger Sicht auf erdankerbasierten Modultischen mit einem Mindestabstand von 0,80 m

über Gelände errichtet werden, um die Beweidungsmöglichkeit der sich entwickelnden Grünlandflächen zu ermöglichen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu dargelegt, dass noch nicht entschieden ist, welche Anlagentypen verwendet werden sollen. Als Nutzungsalternative soll auch die Agri-PV-Flächenbewirtschaftung geprüft werden. In den Entwürfen der beiden Pläne sollten dazu konkrete Aussagen getroffen werden.

Im Entwurf der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes mit Stand vom 10.01.2023 wurde diese Fläche bereits mit aufgenommen, da eine Standortanfrage erfolgte. Inwieweit dieses Konzept schon beschlossen ist, ist mir nicht bekannt.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird die landesplanerischen Stellungnahme erarbeitet und Ihnen übermittelt.

Im Auftrag

Anlage

Rechtsgrundlagen

Wirtschaft & Stadtplanung (Sekretariat)

Von: |
Gesendet: Mittwoch, 6. März 2024 08:08
An: Wirtschaft & Stadtplanung (Sekretariat)
Betreff: [extern] 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

[Externer Absender] Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen. Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation / Stadtverwaltung.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt
Stadt: Dessau-Roßlau
Ortsteil: Mühlstedt
Landkreis: Stadt Dessau-Roßlau
Aktenzeichen: 21101/00-4488/2024.FNP
Kurzbezeichnung: Dessau-Roßlau-4488/2024.FNP-OT Mühlstedt, 5. Änderung FNP

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen, insgesamt ca. 196 ha umfassenden PV-Freiflächenanlage auf Ackerflächen nördlich und nordwestlich des Ortsteils Mühlstedt geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.:
Fax:
E-Mail:

| Posteingang | | | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------|------|------|------|
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 6.3.24 | | | | | |
| PE-Nr.: 854124 | | | | | |
| 61.0 | 61.0 ESE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | | | X | | |

v

Wirtschaft & Stadtplanung (5.AendFNPRSL)

Von:
Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 14:14
An: Wirtschaft & Stadtplanung (5.AendFNPRSL)
Betreff: [extern] 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

[Externer Absender] Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen. Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation / Stadtverwaltung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 5. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.

Hinweis:

Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

| Posteingang | | | | | |
|-------------------------------------|------|--------|------|------|------|
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 29.2.24 | | | | | |
| PE-Nr.: 816124 | | | | | |
| 61.0 | 61.0 | 61.0.1 | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | CSB | UDB | | | |
| | | | ✓ | | |

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.:
Fax:

E-Mail:

Internet: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · 06114 Halle

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Str. 3

Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)

06862 Dessau-Roßlau

| Posteingang | | | | | |
|-------------------------------------|------|--------|------|------|------|
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 12-3-24 | | | | | |
| PE-Nr.: 976124 | | | | | |
| 61.0 | 61.0 | 61.0.1 | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | SSE | UDB | | | |
| | | X | | | |

Email

Archäologische Stellungnahme:

Betr:

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

08. März 2024

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG

Ihr Schreiben vom: 20.12.2023

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Thiemig,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen

23-25007

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Fundstellen: undatiert, Mittelalter, frühe Neuzeit*)

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: Mittelalter; Fundstellen: Neolithikum, Bronzezeit, Eisenzeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Das Vorhabensgebiet liegt auf relativ ebenem Grund nordwestlich des OT Mühlstedt. Im Osten befindet sich das Bachtal der Rossel.

Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung sind dem LDA mehrere Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung bekannt.

Die topographische Lage an einem Bachlauf ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.

Im direkten Umfeld des Vorhabensgebiets liegen mehrere mittelalterliche Wüstungen. Während verschiedener Perioden im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden immer wieder Siedlungen aus wirtschaftlichen, kriegerischen oder klimatischen Gründen aufgegeben, so auch hier. Im Nahbereich solcher Wüstungen können Anlagen des infrastrukturellen Umfelds liegen. Dies sind typischerweise Altwege und Altfuren, aber auch Bestattungsplätze oder sakral-religiöse Stätten. Die Erfassung dieser Hinterlassenschaften hat für die Regionalgeschichte eine hohe Bedeutung.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

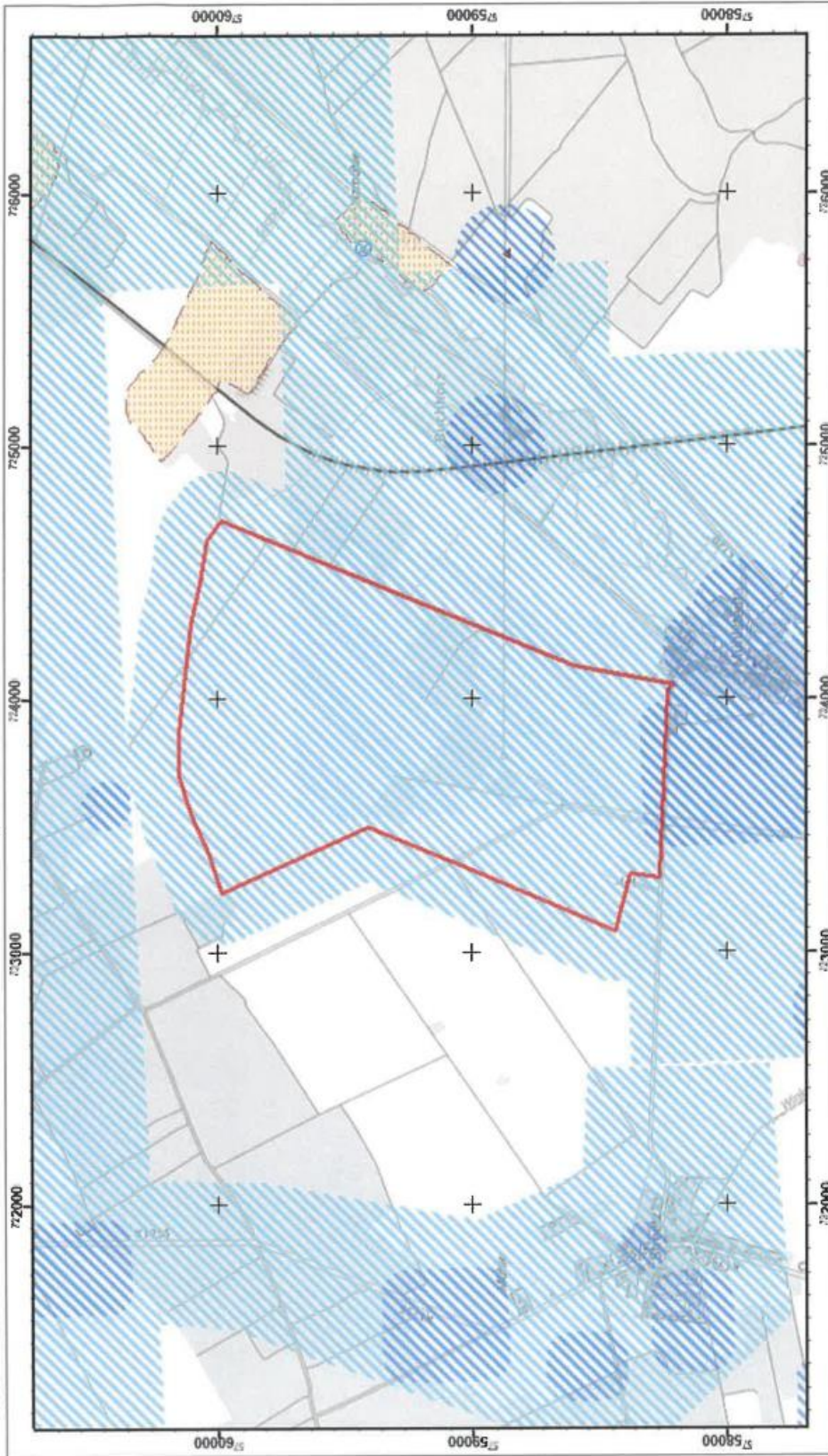
Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; Email: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Februar 2024)
Verteiler: - z. d. A.
- UDschB Dessau-Rosslau (Per E-Mail)

Das Dokuments von Sachsen-Anhalt ist ein mehrschichtiges Vorkaufsrecht oder bestimmt. Die Denkmalsicherung ist nicht anzuwenden.




 Erstellt für Maßstab 1:20 000 ETRS89 / UTM Zone 32N / EP-SG, 250.32
 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000
 Meter

B-Plan 230 - FNP Freiflächenphotovoltaik Mühlstedt

Erstellungsdatum: 07.03.2024
 Ersteller: Kühbom, Marc (KuehboonMarc)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
 Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Verzeichnisse aller städtischen Denkmäler. Die Denkmalarangfolge ist nicht mehr verbindlich.

Legende

Vorhabenflächen



Vorhabenbereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMtlBl. Mitte 19. Jh.)



Wassermühle

Archäologische Strukturen



Archäologische Struktur in historischer Karte

Burgen & herrschaftliche Strukturen (nach Grimm 1926 et al.)



Burg / herrschaftliche Struktur

Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtlBl.



Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

B-Plan 230 - FNP Freiflächenphotovoltaik Mühlistedt

Erstellungsdatum: 07.03.2024

Ersteller:

Kühbom, Marc (KuehlbomMarc)



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

| | | | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------|------|------|------|
| Posteingang | | | | | |
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 5.3.24 | | | | | |
| PE-Nr.: 806/24 | | | | | |
| 01.0 | 61.0 SSE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | | | X | | |



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1022 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau

5. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlstedt

hier: Schreiben des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

Fachliche Stellungnahme:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 230 „Freiflächenphotovoltaik Die breiten Stücke, Mühlstedt“ zur Aufstellung beschlossen und parallel dazu soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) für den Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, geändert werden (BV/227/2023/I-61).

Der eingereichten Begründung zum Vorentwurf vom 29.09.2023 ist dazu Folgendes zu entnehmen:

Die EVH GmbH als Vorhabenträger beabsichtigt, in Kooperation mit der Dessauer Stromversorgung GmbH, eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten.

Der Geltungsbereich (Abb. 1) umfasst die Ackerflächen (Abb. 2) der Flur 1 in der Gemarkung Mühlstedt in einer Größenordnung von ca. 177,5 ha. Bisher wurden diese Flächen im rechtskräftigen F-Plan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und sollen nunmehr mit der Kennzeichnung „FPV“ als Sonderbauflächen „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt werden.

Dessau-Roßlau, 29.02.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 61-1 /2023/5.AndFNP
RSL / 15.12.2023

Mein Zeichen: 13.6 / 27-11a

Bearbeitet von:

Tel.:

E-Mail:

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Hinweise zum Datenschutz:
www.lsaurl.de/allf/anhalt/duv

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6508-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleOE@allf.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Abb. 1: Ausschnitt aus der Planzeichnung



Abb. 2: Fläche in der Örtlichkeit; Feldblöcke grün umrandet



Quelle @GeoBasic-DE/LVermGeo LSA, (2023/011112)
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Somit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Schaffung von verbindlichem Baurecht für die Freiflächenphotovoltaikanlage „Die breiten Stücke“, Ortschaft Mühlstedt.

Im Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept (FFPVA-Konzept) der Stadt Dessau-Roßlau ist die betroffene Flächenkategorie mit der Bezeichnung „Einzelfallprüfung“ gekennzeichnet.

Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Folgendes festgestellt:

Im F-Plan als vorbereitenden Bauleitplan stellt die Stadt Dessau-Roßlau für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Von der geplanten Änderung des F-Planes der Stadt Dessau-Roßlau sind ca. 177,5 ha Ackerflächen betroffen, die für die Bewirtschaftung verloren gehen sollen.

1.

Als Planungserfordernis der vorliegenden Änderung der Ausweisung von „Landwirtschaftsflächen“ als Sonderbauflächen „Freiflächenphotovoltaik“ wird Folgendes formuliert:

„Mit der gesetzgeberischen Vorgabe eines überragenden öffentlichen Interesses an der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ist die Dringlichkeit der Entwicklung derartiger Anlagen – im vorliegenden Fall in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromgewinnung – per Gesetz vorgegeben und mit zeitlichen Zielen verknüpft.“

Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Es ist kein Gesetz bekannt, das diese Vorgabe in dieser Form fordert. In den vorliegenden Planungsunterlagen ist es auch nicht benannt worden. Um Nachreichung wird gebeten.

2.

Das Ackerland, auf dem die FFPVA in Mühlstedt geplant ist, wird nach EU-Agrarrecht als Ackerland im benachteiligten Gebiet gefördert, mit dem Ziel, dort weiterhin Landwirtschaft zu betreiben.

Die gemäß der §§ 37 und 48 EEG aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von FFPVA und die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO vom 15.02.2022) impliziert **keine** raumplanerische Zulässigkeit.

Die dort beschriebene Flächenkulisse (benachteiligtes Gebiet) dient vielmehr der Feststellung, ob eine Photovoltaikanlage am geplanten Standort berechtigt ist, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten.

3.

Unter 3.1 der Begründung wird formuliert, dass nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht widerspricht das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Darin heißt es u.a.:

- „...Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1353))
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)

In der zitierten Arbeitshilfe zur Steuerung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen, die durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales herausgegeben wurde, heißt es, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von FFPVA insbesondere folgende Ziele und Grundsätze bei Festlegungen in Raumordnungsplänen zu beachten sind:

- Grundsatz 84 LEP LSA: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet werden.
- Grundsatz 85 LEP LSA: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden.

4.

In der Begründung wird unter 3.5 formuliert, dass auf der Grundlage des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau (FFPVA-Konzept) für die Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete und in dem entsprechenden (bedarfsgerechten) Umfang bis 2035 erforderliche Flächen in den F-Plan übernommen werden sollen.

Zum aufgeführten Entwurf des FFPVA-Konzeptes der Stadt Dessau-Roßlau hat das ALFF Anhalt kritisch Stellung bezogen und der vorgelegten Entwurfsfassung nicht zugestimmt. Es wird in dieser Stellungnahme vom 27.09.2023 (R 5/28-23) u. a. darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Konzept nicht um eine begründete Standortwahl (S. 41) handelt, denn es wurden keine Alternativen geprüft. Landwirtschaftlichen Flächen wird als Standort für FFPVA klar der Vorrang gegeben gegenüber anderen Flächennutzungen.

Im aufgeführten Entwurf des FFPVA- Konzept geht es um eine Potenzialanalyse.

In ihr wird nicht berücksichtigt, wieviel Fläche wirklich gebraucht wird und es gibt keine Grenze für den maximal zu beanspruchenden Flächenanteil landwirtschaftlicher Flächen. Hierin wird der gesamte zukünftige Energiebedarf der Stadt Dessau-Roßlau angesetzt ohne Berücksichtigung des Anteils regenerativer Energien aus vorhandenen Windkraftanlagen, tatsäch-

lich vorhandener oder potenzieller PV auf Dachflächen usw., Biogasanlagen oder Energieüberschüssen regenerativer Energien aus umliegenden Gemeinden.
Im Ergebnis der Potenzialanalyse wurden 386 ha als geeigneter Standort identifiziert und weitere 4.468 ha würden einer Einzelfallprüfung unterliegen.

Im FFPVA-Konzept ist die betroffene Flächenkulisse mit der Bezeichnung „Einzelfallprüfung“ gekennzeichnet. Somit sollen ca. 177,5 ha Ackerland in der Flur 1 der Gemarkung Mülhstedt für die FFPVA verplant werden.

Die Wirtschaftlichkeit dieser Anlage wird in den Planungsunterlagen damit begründet, dass entsprechend einer durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung die Einspeisung des erzeugten Stromes über ein zu errichtendes Umspannwerk in Verbindung mit einem Stromspeicher unmittelbar im Plangebiet erfolgt.

Es muss also davon ausgegangen werden, dass durch den Bau des Umspannwerkes und dem Bau des Stromspeichers landwirtschaftliche Fläche versiegelt und somit **dauerhaft der Nutzung entzogen** werden soll.

Ungeachtet dessen entstehen neue Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches, die nicht im Entwurf des FFPVA-Konzeptes berücksichtigt wurden (siehe Abb. 3).

Abb. 3: Übersicht B-Plan und Windpark



Quelle @GeoBasic-DE/LVermGeo LSA, (2023/011112)
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

5.

Das ALFF Anhalt prüft als zuständige Fachbehörde nach § 15 LwG LSA den begründeten Ausnahmefall bei Nutzungsentzug oder Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlichen Bodens.

Der Nachweis über das Vorliegen eines solchen begründeten Ausnahmefalls erfolgt in der Darstellung der Notwendigkeit der Errichtung des Vorhabens am gewählten Ort und im geplanten Umfang.

Es ist somit in den Planungsunterlagen nachzuweisen, dass keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, auf denen das Vorhaben umgesetzt werden kann. Dieser Nachweis ist in den Planungsunterlagen nicht dokumentiert. Hierzu wird auch auf die Fragen zu 6. verwiesen.

6.

Die Agrarministerkonferenz der Länder hat am 16.09.2022 in Quedlinburg konkret Position bezogen.

Unter TOP 16 des Protokolls der Konferenz wird u. a. vereinbart, dass bei der Umsetzung der ambitionierten Ausbauziele für Solarenergie die Belange der Agrarstruktur und des Natur- und Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt werden müssen. Es wird betont, dass zur Einhaltung des 30-ha-Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vorrangig bebaute und versiegelte Flächen für Freiflächen-PV genutzt werden sollten. Um die Konkurrenz zwischen Freiflächen-PV und Agrarflächen zu reduzieren, ist die schnellstmögliche und umfassende Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik ein entscheidender Hebel.

Im gemeinsamen Pressepapier des BMWK, BMUV und BMEL vom 16.08.2023 wird über das verabschiedete Solarpaket der Bundesregierung berichtet. Darin werden umfangreiche Maßnahmen zur Erreichung der Energiewende- und Klimaschutzziele aufgelistet, die die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz möglichst reduzieren sollen. Wichtige Punkte hieraus sind:

- Der Zubau soll mindestens hälftig als Dachanlagen erfolgen... und auf sonstigen gebäudenah versiegelten Flächen. Das Paket enthält Vereinfachungen und Verbesserungen dafür.
- Mehrfachnutzung der Flächen z. B. durch Agri-PV.
- Verstärkt sollen Anlagen auf vorbelasteten Flächen (insbesondere auf Parkplätzen) errichtet werden.

Um die landwirtschaftlichen Belange prüfen und eine Stellungnahme abgeben zu können, sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- 6.1 Inwieweit hat die Stadt Dessau-Roßlau den im Entwurf des FFPVA-Konzeptes (Potenzialanalyse) ausgewiesenen Flächenbedarf für die Deckung des Energiebedarfes dahingehend konkretisiert, dass Anteile aus
 - vorhandenen und geplanten Windkraftanlagen,
 - vorhandenen Photovoltaikanlagen oder potenzieller Photovoltaikanlagen auf Dachflächen usw.,
 - Biogasanlagen oder
 - Energieüberschüssen regenerativer Energien aus umliegenden Gemeindenin der vorliegenden Planung berücksichtigt wurden?
- 6.2 Daraus schlussfolgernd wird gefragt, ob diese FFPV-Anlage auf diesem Ackerland in dieser Größenordnung für die Stadt Dessau-Roßlau entstehen muss, um deren Energiebedarf zu decken.
- 6.3 Wie verhindert die Stadt Dessau-Roßlau den Verlust von Landwirtschaftsfläche - ist eine Obergrenze festgelegt?
- 6.4 Wo sollen das geplante Umspannwerk und der geplante Stromspeicher gebaut werden und in welcher Größenordnung gehen damit Landwirtschaftsflächen dauerhaft verloren?

Die im Fazit der vorliegenden Begründung zur Änderung des F-Planes aufgestellte Feststellung, dass in der Gesamtsicht als Ergebnis der Einzelfallprüfung die Geeignetheit der potenziell für die Freiflächenphotovoltaikanlagennutzung zu beanspruchenden Fläche als gegeben zu beurteilen ist, kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht anhand der aufgezeigten Punkte und Fragen nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf die aktuelle weltpolitische Lage sollte der Wirtschaftszweig Landwirtschaft mit den heimischen Böden grundsätzlich besondere Bedeutung erfahren. Die regionalen Landwirtschaftsflächen sollen vorrangig der Erzeugung von Grundnahrungs- bzw. Futtermitteln dienen. Ein

Seite 6/6

Schlüssel für die Mehrfachnutzung von Flächen ist die sinnvolle Verknüpfung von Landwirtschaft und Photovoltaik und Naturschutz.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Belange des ländlichen Wegebaus außerhalb von BOV, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, sind nicht betroffen.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

| | | | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------|------|------|------|
| Posteingang | | | | | |
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 14-2-24 | | | | | |
| PE-Nr.: 577124 | | | | | |
| 61.0 | 61.0 SSE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | | | X | | |

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
 Vermessung
 und Geoinformation

Stadt Dessau-Roßlau
 Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
 Postfach 1425
 06813 Dessau-Roßlau



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)
 Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP mit gesetzlichen Grundlagen des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)
 Festpunktübersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bau-tätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

**Sachsen-Anhalt
 #moderndenken**

Dessau-Roßlau, 08.02.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
 61-1/2023/5.ÄndFNPRSL

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
 2023-21344-V24-DE

bearbeitet von:

Telefon:

**Öffnungszeiten des
 Geokompetenz-Centers**
 Mo – Fr 8 – 13 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme
 und Information:
 Di 13 – 18 Uhr

Standort Dessau-Roßlau
 Telefon: 0340 6503-1000
 Fax: 0340 6503-1001
 E-Mail: poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 IBAN: DE2181000000081001500
 BIC: MARKDEF1810
 USt-IdNr.: DE 232963370

Des Weiteren befindet sich an der nordöstlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ein Vermessungspunkt (Vermessungsmarke) des Lagefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Den Standort des Festpunktes 4039-0-2600 können Sie der beiliegenden Festpunktübersicht entnehmen (rot unterstrichen). Für diesen Punkt wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) beansprucht.

Vermutlich ist dieser Festpunkt nicht direkt gefährdet. Ich möchte schon in diesem Planungsstadium aufgrund der Wichtigkeit auf den Festpunkt hinweisen, so dass in dessen unmittelbaren Nähe keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots, Abstellplätze für Maschinen oder Erdaushübe angelegt werden. Weiterhin darf der Festpunkt nicht eingezäunt werden. Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung des Lagefestpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen, per E-Mail unter:

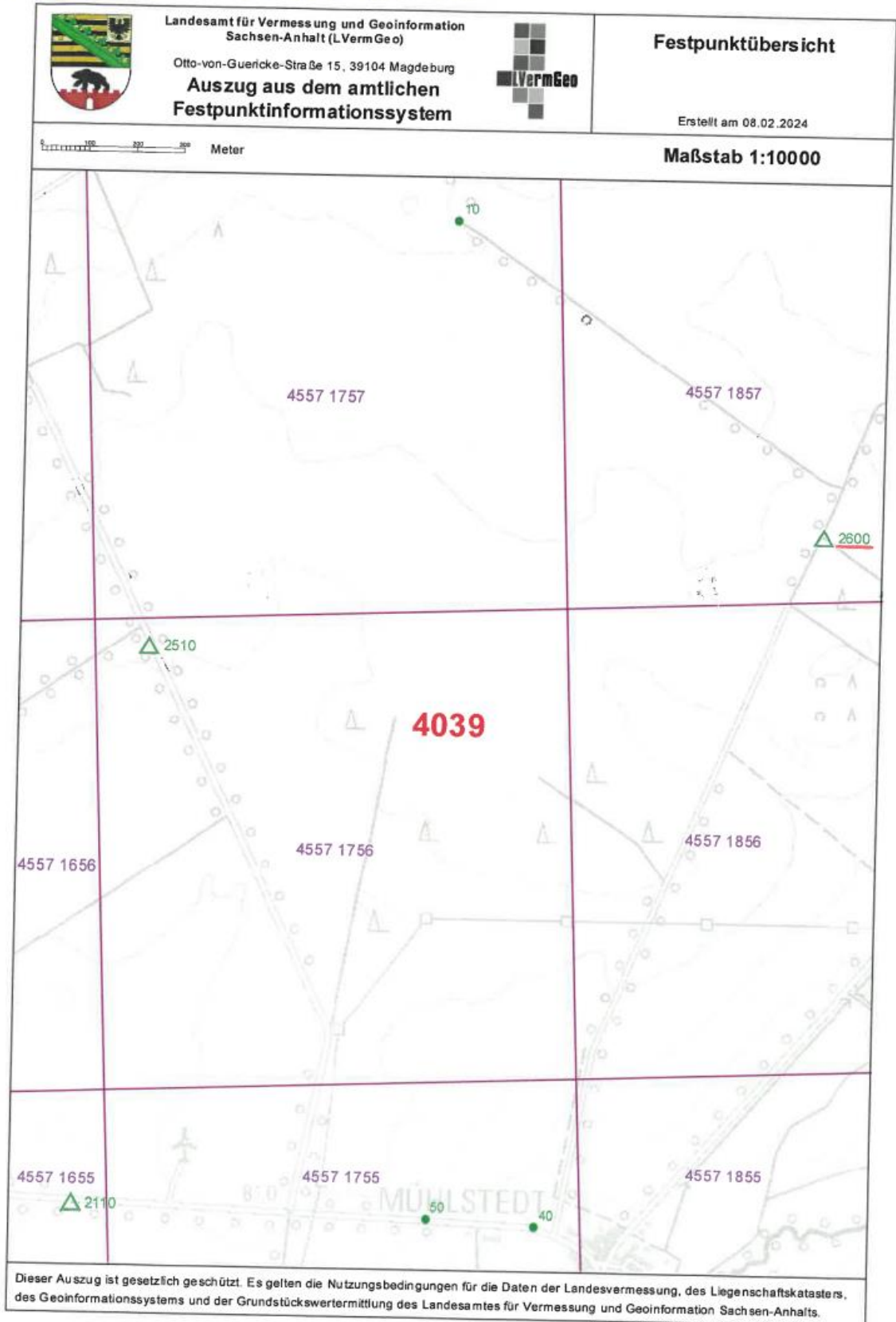
Nachweis.FFP@sachsen-anhalt.de

Ein Merkblatt über den Schutz der TP und NivP lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage zu: 2023-21344-V24-DE



L.VermGeo 475/476
Stand 09/2015

Naturpark Fläming e.V. · Schloßstraße 13 · 06869 Coswig (Anhalt)

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Straße 3

06862 Dessau-Roßlau

| | | | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------|------|------|------|
| Posteingang | | | | | |
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 5.3.24 | | | | | |
| PE-Nr.: 835124 | | | | | |
| 61.0 | 61.0 SSE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | | | ✓ | | |

Coswig, 27.02.2024

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt und zum Bebauungsplan Nr. 230 „Freiflächenphotovoltaikanlage die breiten Stücke, Mühlstedt“

Naturpark Fläming e.V.
Schloßstraße 13
06869 Coswig (Anhalt)

Telefon

Fax

info@naturpark-flaeming.de
www.naturpark-flaeming.de

Vereinsregister VR 34498

Vorsitzender:

Geschäftsführerin:

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE52 8055 0101 0101 0023 00
SWIFT-BIC: NOLACE21WBL
Finanzamt Dessau-Roßlau
Steuer-Nr. 114/142/03692

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt liegt mit über 82.000 ha innerhalb der Verwaltungsgebiete der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie innerhalb der Verwaltungsgrenzen der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Die zehn NSG sowie sechs LSG nehmen fast 60 % der Naturparkfläche ein. Darüber hinaus liegen innerhalb des Naturparkgebietes 13 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet.

Naturparke zählen zu den deutschen Schutzgebietskategorien und sind nach § 27 BNatSchG rechtlich verankert. Bei Naturparken handelt es sich um großflächige Gebiete, in denen der Schutz von Natur und Landschaft mit der Nutzung der Kulturlandschaft vereint werden. Dabei geht das Verständnis des Nutzens über die Bewirtschaftung der Gebiete hinaus, denn neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung sollen die Regionen auch der Erholungsnutzung dienen. Sowohl die Natur- als auch die durch menschliches Handeln entstandene Kulturlandschaft sollen geschützt und nachhaltig entwickelt werden. Den Naturparken als Kulturlandschaften mit daraus entstandener biologischer Vielfalt kommt hinsichtlich der Bewahrung der biologischen Vielfalt eine besondere Bedeutung zu. Schließlich zählt die Sicherung der biologischen Vielfalt sowohl nach bundesweiten gesetzlichen Vorgaben als auch nach den Leitzielen des Verband Deutscher Naturparke (VDN) zu den Kernzielen der Naturparke und ist auch in der Pflege- und Entwicklungskonzeption, die der Naturparkarbeit zugrunde liegt, verankert. Um einen kohärenten Biotopverbund sowie eine Sicherung des ökologischen Austauschs gewährleisten zu können, sollen Lebensräume in ausreichender Größe, Verteilung, Dichte und Funktionalität erhalten werden. Großflächige Zerschneidungen von Landschaftsräumen sind möglichst zu vermeiden.

Durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Flächengröße von ca. 196 ha wird also in der Nähe von Mühlstedt nicht nur das Landschaftsbild erheblich verändert, sondern die Ökologie an dieser Stelle nicht unwesentlich beeinträchtigt. Da in der Regel eine solche Anlage mit einer Umzäunung versehen wird, gibt es u.a. für die Tierwelt in diesem Gebiet keine Möglichkeit, dieses zu durchqueren. Bei dieser Anlage sollte somit eine Bewirtschaftung mittels Schafbeweidung durch Aufständigung sichergestellt werden. Die Beweidung durch beauftragte Schäfer oder landwirtschaftliche Betriebe ist sodann durch das Land bzw. Investor langfristig für den Zeitraum der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage angemessen zu finanzieren.

Darüber hinaus geht aus den Planungsunterlagen hervor, dass es sich bei dem Plangebiet teilweise um Waldgebiet handelt. Der Wald ist ebenfalls ein flächenhaft hervortretendes Element der Naturparklandschaft und durch seine überaus gesunde Entwicklung im Fläming besonders schützenswert. Sollten also Rodungen als letztes Mittel der Wahl unumgänglich sein, sieht es der Vorstand des Naturpark Fläming e.V. als verpflichtend an, dass das Land entsprechende Ersatzpflanzungen vornimmt. Der Vorstand regt diesbezüglich an, ähnlich wie bei der Errichtung von Windkraftanlagen, entsprechende Einzahlungen für einen späteren Rückbau auf ein Notaranderkonto durch den Investor vor Baubeginn zu zahlen.

Abschließend möchte der Vorstand des Naturpark Fläming e.V. ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Vorstandsmitglieder überwiegend dafür aussprechen, künftig auf regenerative Energien zurückzugreifen. Allerdings darf dies übereinstimmend nicht auf Kosten des Natur- und Umweltschutzes, der Biodiversität und Ähnlichem gehen. Gerade in Schutzgebieten wie Naturparks sollten derartige Planungen umsichtiger erfolgen.

Amt 61-1 Städtebau und Planungsrecht

**5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt - frühzeitige Beteiligung
Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:

Im Geltungsbereich des Änderungsbereichs des FNP sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, ebenso nicht in der unmittelbar angrenzenden Umgebung. Dies ist in der Begründung korrekt dargestellt.

Es können archäologische Belange berührt sein. Inwieweit im Plangebiet archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder Anhaltspunkte für archäologisch relevante Bereiche bestehen, kann nur nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) eingeschätzt werden, Insofern wird auf die entsprechende Stellungnahme des LDA (Bereich Archäologie) verwiesen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Sb Untere Denkmalschutzbehörde

| Posteingang | | | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------|------|------|------|
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | |
| am: 6.3.24 | | | | | |
| PE-Nr.: 862124 | | | | | |
| 61.0 | 61.0 SSE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | | | X | | |

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt

08.03.2024

| | | | | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------|------|------|------|--------------------|
| Posteingang | | | | | | 66.1.1.01/KKr/2768 |
| Amt für Wirtschaft und Stadtplanung | | | | | | |
| am: 12-3-24 | | | | | | |
| PE-Nr.: 915124 | | | | | | |
| 61.0 | 61.0 SSE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 | |
| | | | X | | | |

Amt 61

Auch per E-Mail an 5.AendFNPRSL@dessau-rosslau.de

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 19.12.2023

Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es folgende Hinweise und Anmerkungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Roßlau.
Vorentwurf Datum 29.09.2023.

I. Sachgebiet Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft

Aus Sicht des Sachgebietes Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft sollten bereits in der Begründung zur Änderung des FNP (Punkt 3.5) die betroffenen Gewässer und die Belange der Gewässerunterhaltung erwähnt werden.

Der Verlauf der für den FNP-Änderungsbereich relevanten Gewässer

- Im SO: - Graben nördlich Mühlstedt I (R 068)
- Im S: - Graben westlich Mühlstedt II (R 070, R 071)
- Im W: - Streetzer Hauptgraben
- Graben am Streetzer Hauptgraben (R 051, R 041)
- Im NO: - Teilstück Graben Schöner Grund (R 092)

sollte darüber hinaus auch auf dem Plan zur Änderung des FNP (Anlage 2 zur BV/248/2023....) dargestellt werden.

Für den Bereich Forst ist festzustellen, dass - da Umweltbericht / Umweltauswirkungen noch ergänzt werden - keine abschließende Stellungnahme möglich ist.

II. Verkehrliche Erschließung – Verkehrsanlagen

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Gemeindestraße zwischen Mühlstedt und Streetz an und gilt daher dem Grunde nach als verkehrlich erschlossen. Da zwischen Mühlstedt und Streetz die zulässige Geschwindigkeit 100 km/h beträgt, sollten sich daher keine Einbauten

innerhalb des Abstandes von 7,5 m von der Fahrbahnkante befinden, das sonst Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) erforderlich werden. Begründung: Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2009 sind feste Einbauten, die nicht umfahrbar / abscherbar sind und sich innerhalb des kritischen Abstandes befinden, mit FRS zu schützen. Zu den festen Einbauten zählen in diesem Zusammenhang auch Bäume.

Bei einer Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h kann der Abstand auf 4,5 m reduziert werden. Hierfür wäre ein separater Prüfauftrag mit Anhörung bei der unteren Verkehrsbehörde erforderlich.

Amtsleiter Tiefbauamt

Posteingang
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
am:
PE-Nr.: 869124

| | | | | | |
|------|-------------|---------------|------|------|------|
| 61.0 | 61.0 SSE | 61.0.1 UDB | 61.1 | 61.2 | 61.3 |
| | | | X | | |



BUND für Umwelt
 und Naturschutz Deutschland e.V.
 Friends of the Earth Germany

BUND Landesverband
 Sachsen-Anhalt e.V.

BUND Sachsen-Anhalt e.V.
 Olivenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Stadt Dessau-Rosslau
 Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Gustav-Bergt-Straße 3

06862 Dessau-Rosslau

Per E-Mail: 5.AendFNPRSL@dessau-rosslau.de

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.com

Magdeburg, den 06.03.2024

Betreff:
**Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 5. Änderung des
 Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Rosslau um die Ortschaft Mühlstedt**

Sehr geehrter

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung zum oben genannten Vorgang und
 möchten folgende Hinweise geben:

1. Da es sich um eine große Gesamtfläche handelt, sollten Teilflächen (nördlich und südlich des mittig gelegenen Wäldchens) einzeln gezäunt werden, um (Wild-)Korridore zu schaffen. Im besten Fall sollten auch diese beiden Teilflächen wiederum geteilt werden, um Querungsmöglichkeiten zu schaffen. Umlaufende Heckenstrukturen (Breite mind. 5 m) sollten selbstverständlich sein. Die Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt werten wir positiv. Eine Begrünung mit regionalem Wildpflanzensaatgut ist umzusetzen.
2. Die Zäunung sollte einen Mindestbodenabstand von 20 cm haben.
3. Wir begrüßen es, dass die Möglichkeit der Schafbeweidung in Kooperation mit ansässigen Landwirtschaftsbetrieben ausdrücklich Erwähnung findet. Dies sollte angestrebt werden.

Der Umweltbericht, welcher auch für den im Parallelverfahren erstellten B-Plan gültig sein wird, sollte auf die Kompensation ausreichend eingehen. Ebenso auf die ökologische Aufwertung (Biotopverbund, Trittsteinbiotope) des in der Mitte gelegenen Waldes im räumlichen Zusammenhang mit der Fläche selbst sowie dem weiteren Umfeld.

Genauere Aussagen und möglicherweise ins Detail gehende Hinweise werden wir bei Vorliegen des Umweltberichtes und des Artenschutzfachbeitrages geben.
 Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Vielen Dank und freundliche Grüße,

Hauusschrift:
 Olivenstedter
 Straße 10
 39108
 Magdeburg

Spendenkonto:
 Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN DE87 8102 0500 0001 7592
 01
 BIC: BFSWDE33MAG

Geschäftskonto:
 Volksbank Magdeburg
 IBAN DE69 8109 3274 0001 6631 60
 BIC: GENODEF33MAG

Vereinsregister:
 Magdeburg VR 546
 Steuernummer:
 102/142/04687

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband
 nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
 steuerbegünstigt. Erbschaften und Vermächtnisse
 an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit.
 Wir informieren Sie gerne.